

Jörg Münstermann

Zur Rechtstheorie Niklas Luhmanns

Niklas Luhmann ist ein Philosoph, der sich gründlich in der Tradition ideologischer Gelehrsamkeit auskennt. Sein gedankliches System wird von der Frage nach dem Sinn des Seienden getragen. Die Welt erschließt sich dem Erleben über sich hinausweisender Phänomene. Seine Diskurse nehmen bei Kant, Husserl und Gehlen ihren Ausgang (1962b; 1967c).¹ Die ersten Veröffentlichungen schlagen die Brücke von der Theorie zur Pragmatik. Sie handeln von rationaler Verwaltung (1966; 1964c) und von der Neubegründung von Wahrheit und Ideologie (1962b). Auch der Verpflichtung zu moralischer Lehre im Wege der Abklärung der Grenzen des Seienden (1967a) hat er genügt. In zeitgemäßer Form ruft er das staatstragende Publikum zur Besinnung. Er erkennt es in der höheren Beamtenschaft – Richtern, Ministerialbeamten und akademischen Lehrern. Im *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* bestätigt er den Richtern, wie recht sie tun, den Politikern Mißtrauen entgegen zu bringen, da diese dem flüchtigen Tagesruhm nacheifern müssen und um der Wahlwirkung willen nur zu leicht über die Taktik die notwendige Kontinuität der Staatsverwaltung gefährden (1967b). Im »Staat« legt er für Verwaltungsjuristen den zeitlosen Gehalt ihres theoretischen Selbstverständnisses frei. Er untersucht, wie *Max Webers* Grundbegriffe – legitime Herrschaft, zweckrationale Bürokratie und rationale Aufklärung – mit modernen Mitteln wiedergewonnen und neu rezipiert werden (1964b). Vor den mutmaßlich jedem überschwenglichem Reformeifer abholden Beamten stellt er die Leitsätze gemessener Arbeit auf (1968c). Er hebt den guten Sinn heraus, unhandliche Probleme in übersichtliche Teillösungen umzuarbeiten und jeden Schritt neuerlich zu bedenken (1968a). An die Professoren gewandt, spricht er vom klärenden Wort, mit dem die Wissenschaft den Praktikern das Maß des Tunlichen liefere (1969a). An die Studenten wendet er sich mit der Mahnung, daß Politik die Kunst sei, den Status quo nur soweit zu verrücken, daß nicht sozialer Unfrieden hervorgerufen oder ein unabsehbares Risiko eingegangen werden (1968b). Seine Probleme gewinnt er da, wohin eben das allgemeine Interesse fällt. Unter *Erhard* war es die Formierung der Gesellschaft zu allseitigem Interessenausgleich. Er trug sein Teil bei mit einem konstruktiven (kodifizierten!) Vorschlag zur öffentlich-rechtlichen Entschädigung (1965b). Die große Koalition propagierte den offenen Dialog. Er knüpfte an Argumente der renommierten Mentoren der neuen Linken an. Bot *Habermas* die Diskussion über erkenntnistheoretische Fragen (1967c); lehrte i. V. *Adornos* ein Semester lang in Frankfurt. Er wirkte tatkräftig beim Ausbau des Bildungswesens mit. Er beriet die Hochschulpolitiker der CDU in Nordrhein-Westfalen. Er sekun-

¹ Die Anmerkungen verweisen auf das Literaturverzeichnis am Ende des Aufsatzes. Angaben ohne Namen beziehen sich auf Veröffentlichungen Niklas Luhmanns.

dierte dem Gründungsrektor der Universität Bielefeld, seinem einflußreichen Fachkollegen *H. Schelsky*, und plädiert für eine Stärkung der Verwaltungsspitze als den Angelpunkt der Reform.

Seine Karriere begann an der Verwaltungshochschule Speyer, wo er den Rang des Oberregierungsrats erwarb und eine standesgemäße Mentalität annahm. Eine Zäsur zeigte ein Studienaufenthalt am Harvard Seminar für Verwaltung an. Hier studierte er bei *Talcott Parsons*, wie man heute philosophiert. Er wie jener produzieren mit empirischer Erkenntnisabsicht sachliche Einsichten auf der Ebene konzeptueller Analysen. Beider Naturell ist konservativ. Beider Arbeit ist auf Erschließung des Sinns sozialer Einrichtungen in eigengesetzlichen Systemen gerichtet (1967c). Ihre Abnehmer sind die Mitglieder der leitenden Eliten. Sie brauchen zur Bewältigung ihrer speziellen Aufgaben unter ständigem Druck widersprüchlicher Anforderungen der Praxis eine tragfähige Ideologie, die flexibel genug ist, über den Zugang zu unerwarteten Komplikationen zu orientieren, und fest genug, eingelebte Lösungen zu legitimieren. Beide arbeiten nicht der experimentellen Forschung zu. Ihr Erfolg lebt davon, daß weithin als wissenschaftlicher Befund akzeptiert wird, was die Kontrolle an der Wirklichkeit durch überzeugende Darstellung und reiche Illustration ersetzt.

Den Sinn des Rechts findet Luhmann dank prinzipiellem Mißverständnis seiner Leser. Er bestärkt sie in der Hoffnung, von der Soziologisierung der Rechtstheorie Entsatz für die fiktiv gewordenen Grundlage der Dogmatik zu erhalten. (1965a, 28). Er begreift die Grundrechte nicht aus der bürgerlichen Perspektive als ausgegrenzte Freiheitsspielräume. Sein Paradigma ist nicht ein Menschenbild, das subjektive Rechte begründet. Er setzt dafür den Systembegriff und deutet die (Grund-)rechte als Stabilisatoren der Systemgrenzen in der Beziehung der Systeme zueinander. »Grundrechte dienen (neben andern) als Institutionen der industriell-bürokratischen Sozialordnung dazu, das Kommunikationswesen so zu ordnen, daß es im großen und ganzen für eine Differenzierung offen bleibt.« (1965a, 23) Die Systeme, die kraft Rechtsgarantie gegenseitiger Einflußnahme offen gehalten werden sollen, sind hauptsächlich Staat und Wirtschaft, Person und Wissenschaft. Jedes soziale System ist gefaßt als Zusammenhang sinnhaft aufeinander bezogener Handlungen, soweit die Beziehungen bei veränderlichen Außeneinwirkungen verlässlich wiederholt werden (1964a, 23 ff.). Solche Kontinuität des Systems gegen die Umwelt ist Angelpunkt. Ihre Bedingungen zu klären, erfordert einen Untersuchungsstil, der abstrahiert von dem Erfahrungsgehalt konkreter Individuen bei der Mitwirkung an dem fraglichen Handlungszusammenhang. Er isoliert die Handlungsbezüge aus der Erlebnisperspektive. Es stellt den Schritt der Sozialwissenschaften von geisteswissenschaftlicher zu kritisch-rationaler Methode dar, daß der Sinn sozialer Einrichtungen nicht auf subjektive Intentionen bezogen bleibt. Er wird in deren Leistungen gesehen. Die Frage rechten Verständnisses zielt deshalb auf die Bedingungen der Ersetzbarkeit der Einrichtung unter dem Gesichtspunkt ihrer Leistung für andere soziale Systeme. Die Leistungen, offenbare wie vom Alltagsverständnis nicht bemerkte, begrifflich deutlich zu machen, ist Voraussetzung sowohl für planende Eingriffe als auch für die methodische Kontrolle der Richtigkeit angenommener Beziehungen.

Was Luhmann zu bieten hat, ist eine Neukonzeption des Verhältnisses von Gesetzgeber, Verwaltung und Gesellschaft zum positiven Recht. Nach seiner und der inzwischen kodifizierten Forschungslogik der Sozialwissenschaft (Stinchcombe 1968, 47 ff.) sind daraus gültige Aussagen zu den wirklichen Verhältnissen nicht zu ziehen. Wenn er es doch tut und zu Fragen von großer Reichweite

mit eindeutiger politischer Tendenz Spekulationen als gesichertes Erkenntnisgut der neueren Forschung weitergibt, scheint eine polemische Kritik vonnöten. Sie trifft nicht seine Methode und nicht sein Konzept des umweltoffenen Systems. Sie will zeigen, daß er mit analytischem Instrumentarium in praktischer Absicht Mißbrauch treibt. Der Ertrag funktionaler Analyse ist es, alternative Abhängigkeiten einer sozialen Einrichtung auszubreiten, ihre Verschränkung in die Erwartungen, Ansprüche und Pläne diverser Gruppen zu verfolgen, ihren Rang im Vergleich zu andern Erwartungen, Ansprüchen und Plänen, die unter demselben Ziel aktualisiert werden könnten, abschätzbar zu machen. Ihn zu nutzen, wäre Sache der empirischen Forschung. Erst deren Befund kann andern Disziplinen und dem interessierten Publikum zur Beachtung empfohlen werden. Doch hegen diese andere Erwartungen. Juristen und höhere Staatsbeamte sind in der deutschen Bildungstradition eingeübt; staats- und sozialwissenschaftliche Untersuchungen lesen sie als richtungweisende Diskurse. Sie empfinden die staatsideologische Unterbilanz am meisten, der Forsthoff die Diagnose gestellt hat. Ihnen wird ein Halbprodukt aus dem soziologischen Fertigungsprozeß als Tatsachengerüst rechtlicher und rechtspolitischer Grundsatzentscheidungen angepriesen (1969a, 21).

Zwei Scheinfolgen der funktionalen Analyse des Rechts sollen näher abgehandelt werden. Erstens leitet die Funktionsbestimmung der Grundrechtssätze die Leser an, die Gesetzesnormen restriktiv auszulegen. Nur die Verwendung objektiver Interpretationsmethoden sichere dem Gericht den nötigen Respekt, hinter dem die eigentlichen Motive der Urteilsfindung direktem Zugriff entzogen blieben (1969a, 17). Der Wille des Gesetzgebers sei zuzuziehen, soweit er ausdrücklich statuiert und gerichtsnotorisch sei. Zweitens entwickelt Luhmann die These, die Bewahrung der Bestandsfestigkeit einer sozialen Einrichtung erübrige eine Kritik ihrer grundsätzlichen Legitimität. Die Berechtigung eines sozialen Tatbestandes sei praktikabel nur als Vorschlag zur Detailänderung unter Wahrung der Kontinuität bisher brauchbarer Lösungen in Zweifel zu ziehen. Den Praktiker motivierten im Alltag nicht Fragen nach Sinn und Angemessenheit einer Einrichtung. Für ihn zähle Erfolg und Geschick in der Handhabung der Techniken seiner Spezialität. Er gewinnt selbstsichere Contenance, indem er sein Renommee pflegt. Dauerreflexion über Grundfragen überfordere das Zeitbudget und unterschätze den Gewinn aus routinemäßiger Abwicklung unproblematischer Sachfragen. Beide Thesen sind plausibel, weil die Unsicherheitsmomente unterschlagen werden. Und beide bestärken ein Stück konservativer Moral. Was heißt es, daß die Rechtsnorm die bestehenden sozialen Verhältnisse in ihren Grundstrukturen kläre und sichere? Und für welche Gruppen trifft zu, daß die Früchte formaler Brillanz sie befriedigen?

I.

Staat und Justiz verhalten sich, schematisch gesehen, wie gewerbliches Unternehmen und Betriebsrat. Sie sind Leistungszusammenhänge mit besonderen Organen zur Konfliktregelung. Ihr Verhältnis läßt sich mit dem Systembegriff darstellen. Elemente des staatlichen Systems auf der Grundstufe der Analyse sind die drei Gewalten der klassischen Staatslehre. Diese werden aber nicht als Teile des Ganzen unterschieden und dann als isolierte Einheiten weiterverfolgt. Die Untersuchung will vielmehr die logische Abhängigkeit zwischen ihnen zeigen. Sie fragt, wie sie zusammenwirken, damit der Staat seine Aufgabe erfüllt. Luhmann schlägt folgendes Erklärungsschema vor.

1. Das Ziel oder die Folge staatlicher Aktivität ist das positiviertete Recht. Dies erhält die Basisstruktur des Staates aufrecht. Es ermöglicht, daß Angriffen auf das föderalistische Prinzip vorgebeugt wird, daß undemokratische Parteien die erreichte Vielfalt und Leistungsfähigkeit nicht zurücknehmen, daß äußere Einwirkungen systemfremde Zwecke bei Richtern, Beamten und gewählten Politikern nicht direkt durchsetzen. Das Recht fungiert rückwirkend wieder als Ursache oder Begründung staatlicher Aktivitäten. Alle Hoheitsakte müssen formal eine Rechtsgrundlage aufweisen. Die Eingriffs- und Leistungsverwaltung wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermächtigt und ist auf Unterlassungen verklagbar. Eine solche Einrichtung heißt in der Methodensprache eine homöostatische Variable. Die Aufgabe des Systemanalytikers ist es, zu zeigen, wie die homöostatische Variable bei Störungen und Belastungen der Umwelt das System stabil hält.

2. Die staatliche Aktivität, die die Rechtsakte hervorbringt und durch sie wieder bedingt ist, heißt in der Methodensprache je nach dem Untersuchungsaspekt System oder Struktur. Analytisch gesehen sind beide Termini Synonyme. Sofern man den Ausschnitt der Wirkung der homöostatischen Variablen herausgreift, zieht man vor zu sagen, das Recht bedinge eine gewisse Staatsstruktur. Unser Grundgesetz bedingt einen unitarischen Bundesstaat, rechtsstaatliches Verfahren, sozialstaatliche Gestaltung. Sofern man die Verursachung der homöostatischen Variablen durch Aktivitäten gesondert betrachtet, wird man sagen, das politische System produziere bindende Entscheidungen (1966d).

Die Beziehung zwischen der Regelvariablen H und der Aktivitätsstruktur S ist nicht die, daß Konflikte im Staat oder des Staates mit der Umwelt durch das Recht korrigiert werden. Dieses ist vom Staat gesetzt als Maßstab oder Detektor von Störungen, auf die dieser ein bestimmtes Repertoire von Reaktionen, Zwangsmitteln, Planungsressourcen oder Geldmitteln in Einsatz bringt.

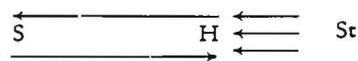
3. Der Kausalprozeß, in dem das positiviertete Recht auf die Struktur staatlicher Aktivitäten zurückwirkt, kann in die Formel politische Planung zusammengezogen werden. In der richterlichen Interpretation und administrativen Rechtsanwendung treten Unzulänglichkeiten, unvorhergesehene Fälle, neue Tatbestände auf, die mit Hilfe der bestehenden Gesetze nicht befriedigend gelöst werden können. Das löst verstärkte Aktivität bei Gesetzgeber und Verwaltung aus, das Recht mit den anfallenden Problemen in bessere Übereinstimmung zu bringen. Auf diese Weise bewirkt das Recht den selektiven Ausbau der Leistungsfähigkeit des Staates. Der Prozeß, in dem das politische System auf das Recht Einfluß nimmt, ist Rechtsanwendung, Rechtsprechung oder Rechtsvollzug. Solange es mit Hilfe der kodifizierten Normen geschehen kann, und soweit es durch sie vorgeplant ist, bewältigt der Staat seine ordnenden, leistenden und gestaltenden Aufgaben verwaltungsmäßig.

4. Die auf das System wirkenden Einflüsse, Schwierigkeiten, Ansprüche oder Konflikte zerfallen in solche, die unter dem Regler H verarbeitet werden können, und solche, die ihn aus dem Gleichgewicht bringen. Jene bilden die Routinefälle von Justiz und Verwaltung. Diese hindern den Staat, das Ziel des rechtsstaatlichen Bestands zu vollziehen. In Methodenlogik werden sie Störungen genannt. In graphischer Illustration nimmt das Schema die Form einer Kausalstruktur mit drei Komponenten an.

S = System

H = Homöostatische Variable; Regler

St = Störungen



Erklärungsschema der funktionalen Systemtheorie

Unter ständigen rhetorischen Kautelen handelt Luhmann nun Themen des Verwaltungsrechts und der Rechtstheorie so ab, als sei damit die Funktion positiver Normen hinreichend bestimmt (1966c; 1969b). Einleuchtend sind seine Darlegungen über die notwendige Vergesellschaftung, die der Spekulation so spezifischer Funktionen sozialer Einrichtungen erst eine Chance gibt (1966a). Zu den sozialen Bedingungen gehört vor allem die organisatorische, personale und sachliche Trennung der analytisch unterschiedenen Teilprozesse in Politik und Verwaltung.

Seine wichtigste Ableitung betrifft die Methodik der Rechtsauslegung. Er geht aus von dem Eindruck, den das Gericht bei der Abfassung der Urteilsbegründung erwecken will. Es muß den konkreten Fall so konstruieren, daß die gedankliche Unterordnung auf Gesetz und Verfassung sowohl evident als auch billig scheint. Die Rechtfertigung der in Würdigung aller Umstände getroffenen Entscheidung gibt sich die Form eindeutiger logischer Deduktion. Die Vorspiegelung der Eindeutigkeit hat die unbeabsichtigte oder bestenfalls mitbeabsichtigte Wirkung, den Parteien die Annahme des Verdikts zu erleichtern. Das ist, wie sowohl rechts- als auch sozialwissenschaftliche Untersuchungen gezeigt haben, einer logischen Prüfung offenbar (Esser 1956, 242 ff.). Trotz dieser Einschränkung gilt nach Luhmann der allgemeine Satz, daß Rechtsentscheidungen vorherbestimmte, notwendige Folgen festgelegter Ursachen sind (1968d, 69). Entscheidungen erfolgen aufgrund eindeutig im Gesetz angeführter Normen mit detaillierten Tatbestandskriterien. Damit wird dem Rechtspositivismus nicht in erkenntnistheoretischer, sondern in methodischer Hinsicht zu neuer Legitimität verholfen. Rechts- und Verwaltungsentscheidungen sind in der Terminologie der Verwaltungswissenschaft *Konditionalprogramme*. »Konditionalprogramme sind, jedenfalls der Idee nach, als Algorithmen fixiert, das heißt unabhängig davon, wer entscheidet.« (1968d, 69) Das Ideal, dem das geltende Recht fortlaufend angenähert wird, besteht in der Automatisierung. Teilbereiche der bürokratischen Entscheidungsfertigung, die bereits automatisiert sind oder sich dazu eignen, liegen vor allem im Renten- und Steuerrecht. Von solchen Programmen der Datenverarbeitung nimmt der Begriff scharfe Konturen an. Er hat dort einen präzisen Sinn, den er in der Übertragung auf eine konkrete Fallsituation verliert, sobald besondere Umstände berücksichtigt werden. Zunächst besteht zwischen Computer-Programm und »Rechtsprogramm« ein prinzipieller Unterschied.

1. Die Bedingungen für das Eintreten des fraglichen Falles sind beim echten Programm systematisiert, beim Quasi-Programm typisiert. Bei der Rentenzahlung z. B. läßt sich die Zahl der für die Rechnung relevanten Daten vollständig und erschöpfend enumerieren. Zu jedem Merkmal ist eine Angabe erforderlich, und jeder Rentner muß sich in die Klassifikation einordnen lassen. Sind diese Bedingungen gegeben, ist eine maschinelle Fallbearbeitung möglich. Die Kriterien, nach denen entschieden wird, ob ein Tatbestand unter eine Norm subsumiert werden kann, sind anders zu bewerten. Sie enthalten Ermessensklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe, die vom Richter nach andern Verfahren gebraucht werden, als die bloße Prüfung darstellt, ob ein Fallmerkmal vorhanden ist oder nicht. Solche Verfahren sind die Anwendung von Auslegungsregeln, die Zuhilfenahme allgemeiner Rechtsprinzipien, willkürliche Schätzung aufgrund der Erfahrung. Die Vorgehensweise des Richters in einem Computerprogramm zu simulieren, hat nach den bisher bekannten Techniken nur dann Sinn, wenn wenigstens alle rechtsrelevanten Tatbestandsmerkmale enumerativ erfaßt wären. Mit den am häufigsten vorkommenden Merkmalen allein wäre es immerhin denkbar, ein »heuristisches Programm« zu bauen (Newell & al., 1958). Es würde

Fälle hypothetisch konstruieren und schließlich denjenigen angeben, der mit den gegebenen Informationen unter den »erfahrungsgemäß« brauchbaren Vergleichstechniken kompatibel ist. Es könnte der Justiz die Bewältigung von Routinefällen abnehmen. Aber selbst dieser problemlösende Automat würde eine Reihe atypischer Fälle, die durch die normalen, vorhergesehenen Merkmale nicht erschöpfend beschrieben werden, zurückweisen. Für die Funktion des Rechts einer Gesellschaft, die in umweltoffene soziale Systeme (Verbände, Rechtspersonen, Handlungsbereiche) zerfällt, ist die Abwicklung gerade solcher problematischen Fälle ein gleichrangiger Erklärungsaspekt.

2. Die Folgen der Entscheidung aufgrund eines Computerprogrammes gehen in die Urteilsfindung nur insoweit ein, als sie vorausgesehen und vorher als Daten eingegeben werden. Der Gesetzgeber kann z. B. vorher festlegen, daß alle Renten, die einen bestimmten, von den Lebenshaltungskosten abhängigen Mindestsatz nicht erreichen, soziale Härtefälle bedeuten und einheitlich auf diesen Satz angehoben werden. In Quasi-Programmen ist die Abschätzung der sozialen Folgen eines der Verfahren, mit denen die Kompatibilität von deduziertem Fall und Tatbestand hergestellt wird. Das ist in der Verfassungsgerichtsbarkeit am leichtesten zu zeigen (Laufer, 1968; Wittig 1969). Aber ebenso klar in der richterlichen Systematisierung des Arbeitsrechts unter einem auf diesem Gebiet handlungsunfähigen Gesetzgeber (Unterseher 1968).

Dem unleugbaren Unterschied von eigentlichen Programmen und Verwaltungsroutinen begegnet Luhmann mit dem Rückgriff auf Carl Schmitts konkretes Ordnungsdenken. In Schmitts Version wird der liberale Rechtsstaat in eine totalstaatlich verfaßte Gesellschaft transformiert (Schmitt 1931). In dieser grenzen die Rechtsnormen nicht mehr private Handlungsspielräume aus, sondern regeln den Bestand der Teile der sozialen Ordnung. Diese ist bestimmbar dadurch, daß die Auffassungen des bürgerlichen Mittelstandes von Ordnung und Moral für verbindlich und allein richtig erklärt werden. Die Glaubwürdigkeit des erlebnishaften Zugangs zur Wahrheit muß dann leiden, wenn die autoritative Deutung den praktischen Erfordernissen im engeren Lebenskreis nicht mehr gerecht wird. Das aber ist, nach Max Webers Einsicht, mit jeder Autorität, mit jeder Ethik, mit jedem Glaubenssatz, mit jedem Wert der Fall, wenn sie rationalisiert und in einen organisierten Verwertungsprozeß überführt werden. Die Führerautorität einer leitenden Stelle wird bei häufigem personalen Wechsel versachlicht. Wer mehrmals an neue Werte zu glauben gelernt hat – wie viele vor 1920 geborene Deutsche oder wie die vielen Insider, die ein ideales Bild ihrer Organisation der Öffentlichkeit vorhalten – geht mit Überzeugungen opportunistisch um. Wenn Glaubenssätze vielerorts als Argumente nicht taugen, werden auch Dogmen zu begründen versucht. Das Dilemma ist seit 20 Jahren in aller Munde. Soziologen diagnostizierten das Ende des ideologischen Zeitalters. Die alten Werte können Sachentscheidungen nicht mehr begründen. »Sie dienen dazu, gute Absichten zu beteuern und an den guten Willen zu appellieren, vorausgesetzten Konsens auszudrücken und Verständigungsmöglichkeiten zu postulieren.« (1967b, 567) Sie dienen den Führungseliten, sich der demokratischen Kontrolle zu entziehen. Wie sollen, lautet Luhmanns Problem, die sozialen Systeme bestandssicher und für neue Belastungen offen gehalten werden durch Normen, deren Gehalt nicht sozial verbindlich eruierbar ist? Für den Soziologen eine Gretchenfrage. Luhmann will sie nicht beantworten und sich nicht um seine Chancen bringen. Er empfiehlt den Juristen, justiziable Kriterien der soziologischen Analyse der Institutionen zu entnehmen. (1969a, 21 ff.) Die Empfehlung, bei rechtssystematischen Grundsatzentscheidungen, die mit den Regeln objektiver Auslegung nicht hin-

reichend zu begründen sind, sich Entscheidungshilfe von den Fachwissenschaften zu holen, ist selbst eine wohlbekannte Argumentationsfigur. Sie ist ein Stück brauchbarer Ideologie unserer Führungseliten. Sie liefert, wird sie abgenommen, ein Alibi gegen unliebsame Einwände der Gruppen, die auf Veränderung des Status quo aus sind. Sie ist ideologisch, weil sie als Konsentechnik bewußt eingesetzt wird. Die eine, wahre und beste Lösung ist in der komplexen und vielschichtigen Wirklichkeit meist nicht zu haben. Oder nur um den Preis heroischer Abstraktion für einen begrenzten Zweck. Damit es dennoch zur Verständigung kommt, sind viele soziale Zwänge wirksam. Vertretbare Meinungen neben der herrschenden werden in der Gerichtspraxis kaum zugelassen. Die soziale Herkunft der Juristen trägt zur Vereinheitlichung ihrer Wertungen bei. (Dahrendorf 1960; Fcest 1965) Ihre Väter sind Beamte und höhere Angestellte mit akademischer Ausbildung. Die Karriereaussichten fördern die Bekundung staatstragender Meinung. Luhmann bleibt es uns schuldig, die Bedingungen der Ersetzbarkeit konservativer Konsensbildung auf ihre Leistung für die Öffnung der Sozialordnung hin zu prüfen. Er macht den Apologeten konservativer Politik. Er überspielt Meinungsunterschiede, die auf die soziale Asymmetrie von Führungseliten und Abhängigen verweisen; seine Lehre erspart ihren Adepten, in Fragen der richterrechtlichen Systematisierung politische Alternativen zu suchen. Sie verfißt die Technokratie – Steuerung durch die Eliten, die ihr Wissen von der Wissenschaft beziehen.

II.

»Die Staatsbürokratie hat nicht nur die Zwecksetzung, sondern auch die Rechtsetzung in eigene Regie übernommen.« (1966c, 21) Luhmanns theoretisches Programm gibt eine konstitutive Erkenntnis soziologischer Analyse offener Systeme preis, um die Ideologie der Herrschaft der Experten zu verherrlichen. Solange die Planungskapazität nur mühsam ein Niveau erreicht, auf dem unter heftigen Strukturkrisen wenigstens grobe Fehlentwicklungen beim Namen genannt und korrektive Tendenzen behutsam gefördert werden können, solange blockiert es die Lernfähigkeit der Gesellschaft, wenn den Mitgliedern der wirtschaftlichen Unternehmen, der Justiz, der Parteien ein Selbstverständnis indoktriniert wird, in dem nur technische Brillanz zählt, politische Alternativen aber ausgeblendet sind. Der Vorstellungshintergrund von Luhmanns Betrachtungen aber ist die glückliche Gesellschaft von Spezialisten, die Befriedigung an der überlegenen Handhabung ihres Fachwissens finden. Um Rechtspolitik brauchen sich Juristen nicht sorgen. »Sie (die Rechtsnormen) werden im selben System erarbeitet, das sich durch sie strukturiert.« (1966c, 23)

Zu dieser These müssen wir vergegenwärtigen, wie viele politische Wege zu dem einen Ziel der juristischen Absicherung und Generalisierung faktisch eingelebter Regelungen führen. Man denke an den Kündigungsschutz, gesellschaftlich finanzierte Umschulung oder auch an Bestimmungen der Börsenreform. Sie können vom Gesetzgeber eingeführt werden sei es auf Initiative und rechtliche Vorarbeit der interessierten Verbände hin, sei es im Rahmen von Verwaltungsmaßnahmen aufgrund genereller Ermächtigung, sei auf den »unparteiischen« Rat wissenschaftlicher Gutachter hin. Sie können über tarifvertragliche Rahmenverträge oder freiwillige Vereinbarungen unter der drohenden Möglichkeit gesetzlicher Regelung justiziabel werden. Sie können durch wohlgewählte Prozesse in ihrem materiellen Gehalt politisch entschärft und diskussionswürdig werden. So geschieht es zur Aufhebung der Preisbindung der Zweiten Hand. Das Recht ist

also, unter anderem, ein Korrektiv der staatlichen Planungstätigkeit auch in materiellem Sinn.

Umgekehrt ist rechtliche Normierung nur ein Weg, Systemgrenzen offenzuhalten und damit die laufende Anpassung der Innenstruktur vorzubereiten. Ihn als empirische Lösung dem Vergleich mit praktizierten Alternativen zu überheben, dient Luhmanns Technik, brauchbare Alternativlösungen stets in historischen Vorformen zu finden. Unter konstanten sozialen Bedingungen sucht er nach dem einen, guten Weg. Nicht mehr die Funktion wird durch äquivalente Einrichtungen abgedeckt; allenfalls kann die wahre Lösung ihre volle Realisierung noch nicht erreicht haben. Solche unliebsamen Ersatzlösungen, die unvollständig juridifizierte Systeme flankieren, fristen ihre Existenz in der grauen Zone zwischen Gesetzesnorm und Gesetzespraxis. Gewiß erhöht die »brauchbare Illegalität«, das gentleman's agreement, die »sinngemäße« Handhabung der Vorschriften die Elastizität des Systems und mindert die Rigidität der dogmatisierten Normen. Für die analytische Betrachtung bringen solche Schilderungen keine Klärung. Sie spiegeln die Bedeutung, die sie von der Funktionsbestimmung des Rechts erhalten, auf diese zurück. Sie umreißen die Tragfähigkeit des Rechtswegs für den ihm zugedachten Zweck nicht, da er nicht mit andern Wegen zur Wahl gestellt wird.

Andere Wege zu benennen, sollte dem Soziologen jedoch nicht schwer fallen und dem Rechtssoziologen angelegen sein. Jede formale Organisation schafft interne Institutionen, um die erstellten Entscheidungen und die benutzten Entscheidungsregeln auf ihre Verträglichkeit mit den Ansprüchen und ihre Vereinbarkeit mit den Mitteln aller entscheidungsbeteiligten Gruppen zu überprüfen. Die Schranken mögen technische, organisatorische oder soziale Ursachen haben. Die beiden ersten fallen in den Bereich innerorganisatorische Planung. Die soziale Schranke der Entscheidung aber bilden nicht nur die menschlichen Belastungsgrenzen, ihre Fassungskraft für neue Aufgaben und ihre Ausbildung, sondern bestimmte aktive Erwartungen und passive Toleranzen, die in Schule und Freizeit gelernt werden und an denen eine Tätigkeit gemessen wird. An die Öffentlichkeit dringen diese Maßstäbe unter dem vagen Kennwort »Berufsprestige« und unter der maximalen Differenz von Qualifikation und Stellenangebot, über die hinaus das Arbeitsamt einem Arbeitsuchenden die Übernahme nicht mehr zumutet. Für die Regelung einzelner Konfliktfälle zwischen den Planungserfordernissen großer Organisationen und den persönlichen Ansprüchen des Personals bedarf es aber problemnaher Clearingstellen. Die Rechtsnormen – Betriebsverfassungsgesetz, Personalvertretungsgesetz und Montanmitbestimmungsgesetz – sind hier materiell, in dem Sinne, daß sie die Binnenstruktur formaler Organisationen in bestimmten Leistungen garantieren. Die »Programmierung« zielt nicht auf die unqualifizierte Bestandssicherung. Diese wurde schon durch die liberalen Grundrechte der Kontraktfreiheit und der freien Wahl von Beruf und Arbeitsplatz sowie durch die klassische Sozialpolitik gewährleistet, die den abhängig Beschäftigten das Existenzminimum sicherte sowie Altersvorsorge, Schutz gegen Krankheit, Invalidität und Arbeitslosigkeit zentralisierte. Die Normen gehen über die Prophylaxe gegen den offenen Klassenkampf, wie sie Bismarck inspiriert haben mag, hinaus. Mit bestandsbezogenen Ausgrenzungsrechten wäre vereinbar, daß die veränderliche und selektive Nachfrage der Wirtschaft nach Arbeitskräften durch eine industrielle Reservearmee und ein akademisches Proletariat befriedigt wird; daß zur Leistungssteigerung mit Entlassung gedroht wird; daß in der Rezession Gewerkschafter und Rentenverdächtige zuerst entlassen werden; daß Frauen auf Verdacht in Leichtlohngruppen eingestuft werden, etc. Obwohl die

Berechtigung solcher Argumente kaum mehr öffentlich verteidigt wird, ist ihre positive Unzulässigkeit nicht zureichend legalisiert. Jedenfalls sind sie in westlichen Industrieländern, und mehr oder minder auch in der Bundesrepublik, noch weithin praktiziert.

Niemand wird indessen die systemwidrigen Rechtsbestandteile, auf die Bestandsformel fixiert, verkennen. Ihr stilbildendes Prinzip zu zeigen, müßte dem Rechtssoziologen wohl gelingen, will er sich nicht nostalgischen Träumen ergeben. Luhmann ist partiell blind. Unter den Grundrechten ignoriert er das Koalitionsrecht. In seiner Theorie der Organisation fehlen die Organe der formellen Kontrolle: Betriebs- oder Personalrat, Sprecher, Vertrauensleute und Gewerkschaftsvertreter, Aufsichtsrat, berufene Beiräte und anderes. In der Politik liest man nichts über die Funktion der Verbandslobby. Es sei denn, sie gäbe fügsam an ihre Mitglieder weiter, worauf sie mit Überredung und Versprechungen endlich festgelegt wurde. Die politische Planung schreibt Luhmann der Ministerialbürokratie zu, ohne die Intervention des Deutschen Bauernverbandes, die gesetzesreifen Anregungen des Bundesverbands der Deutschen Industrie oder das Weltwirtschaftliche Institut der Gewerkschaften zu erwähnen. Immer dann, wenn einem sozialen System von außen Anforderungen gesetzt werden, die den Zielen der Führungsgruppen Fesseln anlegen, führt Luhmann eine ideologische Wertformel ein, die eine Rückbindung der Entscheidungen an die Betroffenen erübrigt, indem sie die maßgeblichen Gründe nicht zur Sprache kommen läßt. Er biedert an das aktuelle Selbstverständnis vieler hoher Funktionäre an. Er trifft die taktische Problemlage. Jeder Verwaltungsakt, jedes Gerichtsurteil, jede unternehmerische Entscheidung hat personelle, sachtechnische und machtpolitische Nebenwirkungen, die mitbedacht, aber unausgesprochen sein wollen. Aber Bredouillen sind Behelfslösungen. Sie werden gebraucht, wo rationale Lösungen noch nicht gefunden sind. Und sie werden ins Feld geführt, wo bessere Lösungen nicht erwünscht sind. Der Systemtheoretiker zieht sich auf die Position des konkret Handelnden zurück, wenn die systemfunktionale Analyse praktische Alternative anbieten müßte.

Dem taktisch versierten Mitglied sei es der Verwaltung, der Justiz oder der politischen Exekutive mag es vordringlich sein, sich andere Wege offen zu halten, sich nicht die Hände binden zu lassen, sich nur auf das Unvermeidliche verbindlich zu verpflichten. Für das System ist diese Perspektive unzulänglich. Denn Wertformeln sind für die Führungsmitglieder in gewissem Ausmaß auch Kompromisse (Thompson 1967, 132 ff.). Wieweit sie die Interpretation dem Amtsträger reservieren oder ihn faktisch verpflichten, ist eine empirische Frage und meist kontrovers. Die beiden Extreme kann man mit integrativer und reformistischer Zielsetzung überschreiben. Die eine ist auf den Istzustand des Systems bezogen, die andere auf den Weg zum Sollzustand. Der Akzent liegt auf der Fortführung des Bewährten oder anders auf der Suche nach neuen Lösungswegen.

Daß Wertformeln Kompromisse sind, und als solche befristet und vom Meinungsstand der unter dem Kompromiß koalierenden Gruppen abhängig, leuchtet am besten in der Wirtschaftspolitik ein. Hier fallen die beteiligten Gruppen mit den Teilnehmern an der konzertierten Aktion zusammen. Die umstrittenen Ziele sind die Parameter der wirtschaftspolitischen Modellrechnung. Einen Normalverlauf mag jeder Teilnehmer im Jahresgutachten des Sachverständigenrates ersehen. Nur im Ausnahmefall dürfte die politische Entscheidung auf eine Lösung fallen, gegen die eine Gruppe ernsthaften Widerspruch erhebt.

Ebenso wenig wird ein Unternehmen ungestraft die Mindestansprüche seiner Mitgliedsgruppen mißachten. Es wird die Folgen um so eher spüren, je mehr Stellen

in den Gang der Entscheidung einbezogen sind, oder anders: je stärker die Entscheidung in ein abstraktes Programm zentralisiert ist. Sofern keine formalisierten Kanäle vorhanden sind, über die die Ansprüche der »Koalitionspartner« in die Entscheidung eingehen, oder sofern die vorhandenen Kanäle nicht benutzt werden, zeigen die übergangenen Gruppen auf andere Weise, wann ihre Toleranzschwelle erreicht wird (Thompson, 1967, 138 ff.). Höhere Angestellte wandern zur Konkurrenz ab, sie intrigieren gegeneinander, halten Informationen zurück, sind lieber konform als initiativ. Die organisierten Arbeitnehmer halten die Leistung zurück oder arbeiten nach Vorschrift; die Fluktuation kann steigen; der Krankenstand erhöht sich. Solchen Ausfallerscheinungen oder, technisch gesprochen, disfunktionalen Folgen wird im sozialen System Unternehmung dadurch vorgebeugt, daß spezielle Wege zur Beschaffung der nötigen Informationen über die Ansprüche der koalierenden Gruppen eingerichtet werden.

In komplexen Organisationen sind die Aufgabe der Rückbindung des Programms an das Anspruchsniveau der Beteiligten oder die Funktion der Konsensbeschaffung meist in eigene Teilsysteme zusammengefaßt. Als ein Teilsystem in diesem Sinn kann man die Arbeitnehmervertretung entsprechend den einschlägigen Gesetzen darstellen. Es stellt Lösungswege für funktional vergleichbare Zielklassen bereit. Diese abstrakte Ausdrucksweise sieht von den strukturellen Unterschieden ab, die die Aktivitätsspanne des Teilsystems beschränken, so wie es die Aktivitätsspanne des Systems beschränkt. Konkret: für unser Argument nehmen wir als gegeben an, daß die Personalvertretung in formalen Organisationen ihr Bestandsproblem unter Konsensbedingungen löst, die sie funktionsfähig erhalten. Ein Kriterium dafür, daß man die Personalvertretung als System auffassen kann, ist es, daß sie bindende Programme vereinbaren kann. Gegenwärtig freilich nur bei und für die Dauer beiderseitigen Einverständnisses. Die Vereinbarungen können z. B. übertarifliche Sozialleistungen, die Arbeitsordnung, das Lohnfindungsverfahren, Sicherheitsvorkehrungen oder die Rechte der Vertrauensleute regeln. Die Aufgabe der Personalvertretung, ihrer Kommissionen und der ausgearbeiteten Vereinbarungen, ist die Absorption von Unsicherheit über den Bereich der mit dem Zielkompromiß vereinbarten Entscheidungen (Simon 1955, Kap 11) zu dem Effekt, die Gewißheit der Spitze zu erhöhen, daß eine konforme Entscheidung ohne Störung durchgeführt werden wird (Thompson 1967, 148).

Um die Durchschlagskraft dieser Innendifferenzierung für die Rechtsprechung richtig zu bewerten, müssen noch die Expertendienste erwähnt werden, die in Unternehmen der Exekutive und der Personalvertretung zur Verfügung stehen. Die Gewerkschaften ebenso wie die Unternehmerverbände unterhalten Rechts(schutz)abteilungen. Prozesse, die sie anstrengen, sind Planungsarbeit. Also hat die Rechtsprechung für sie insoweit, als der Planungseffekt dominiert, den Zweck, den faktischen Zielkompromiß abzusichern. Das heißt, sie ist konsensbezogen. Pro forma bleibt es bei der Abwicklung eines konkreten Einzelfalls. De facto sind die Rechtsvertreter der Parteien zugleich Strategen, die für die Aktivität ihrer Verbände oder deren Mitglieder Terrain absichern, Durchbrüche eröffnen oder Positionen unterlaufen.

Man kann vermuten, daß bei dieser Praxis die Normen zunehmend ihren Symbolwert verlieren, der ihre unmittelbare Achtung erlaubt. Der Symbolwert der Norm ist die Distanz zu ihrer Instrumentalisierung. Auf ihn baute die Rhetorik strenger Subsumption und baut die Ideologie wertfreier Rechtstechnik. Methodisch ist der Rechtspositivismus bereits umstandsgemäß modifiziert. Esser nennt vier Topoi oder Grundvorstellungen, über die »soziale Wertmaßstäbe« in das

dogmatische Denken eingehen. Es sind die natürliche Vernunft – d. i. wohl common sense –, die Natur der Sache, das Gleichheitsprinzip und die Rechtslogik, »insoweit sie . . . die im Rechtsbegriff konservierte Sachlogik und Wertung nachzeichnet« (Esser 1956, 56). Die Topik ist offenbar am Bild des Rechtsstreits von unabhängig auftretenden Privatpersonen orientiert. Ihr Maßstab ist der Alltagsverstand in den Grenzen der bürgerlichen Marktsitten. Aber auch noch, wenn der Konsens aller vernünftig und gerecht Denkenden nicht eindeutig auszumachen ist, muß der Topos vom Richter beschworen werden. Hat er es, wie in strategischen Prozessen, mit zwei rechtssystematisch begründeten und auf die Anschauung einer sozialen Gruppe bezogenen Lösungsvorschlägen zu tun, so wird er einer eigenen, materiellen Abwägung der Positionen mit Bezug auf den sozialen Anspruch der beteiligten Gruppen sich schwer entziehen können.

Indikatoren der öffentlichen Beglaubigung und der Formalisierung dieser Problemlage sind bisher noch spärlich und werden kaum symptomatisch verstanden. Man plädiert für Minderheitsvoten in OLGs und Bundesgerichten. Kaum jemand zweifelt mehr, daß Bundesgerichte frühere höchstrichterliche Entscheidungen widerrufen dürfen. Noch heute ist die Richterwahl an Bundesgerichte eher patrimonial als programmatisch ausgerichtet. Die Schwerpunkte dürften in Zukunft eher umgekehrt liegen. Nicht abzusehen wären die Folgen, wenn die Staatsanwaltschaft die sogar Luhmann zu fadenscheinige Formel der Vertretung des öffentlichen Interesses zugunsten einer spezifischen Zweckbestimmung aufgäbe.

Ein guter Probestein in Fragen des Rechtsverständnisses ist die Deutung der Staatsstrukturbestimmungen (Contiades 1967, 64 ff.) für die Gesetzesauslegung. Luhmann bezieht, ohne das Problem in seinem Grundrechtsbuch eigens zu nennen(!), eine dezidierte Position. Unter der Sozialstaatsklausel wird garantiert, was zum sozialen Besitzstand geworden ist und was, Forsthoff zufolge, faktisch unwiderruflich ist. Das Ergebnis von Luhmanns Theorie belebt hier Carl Schmitts realpolitische Maxime, daß in materieller Hinsicht die Grundrechte dilatorische Formelkompromisse sind. Ob die Verfassungsrechtsprechung von dieser Position abweicht, ist klar erkenntlich erst aus dem Fall, daß in einer materiellen Kontroverse die Auffassung einer Partei legalisiert wird. Das geschah, als jüngst in der Frage der Gleichstellung der unehelich geborenen Kinder das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber eine Frist setzte, dem Verfassungsauftrag zu genügen, andernfalls es selbst Recht setzen werde.

Die Problematik positiver Gesetzesauslegung ist Luhmann nicht fremd. Er kann nicht umhin, anzumerken, daß Unbestimmtheit und Mehrdeutigkeit wichtige konstruktive Merkmale eines Systems sind, das sich in einer komplexen Umwelt erhalten muß (1966c, 52). Dennoch sieht er keine Alternative für den bloß rhetorischen Konsens, der mit rechtstechnischen Mitteln allein zu erzielen ist. Er beansprucht höheren Sinn für die Fiktion des staatlich »programmierten« Rechts, weil es den Juristen einen segmentären Wertbereich ermögliche (1962b, 445 f.), weil es von politischen Weiterungen entlaste.

Luhmanns Sympathie mit dem unpolitischen Selbstverständnis eines *pouvoir neutre* ist selbst ein Topos bürgerlicher Moral. Ein Aphorismus Adornos besagt, daß der Lehrsatz des Spinoza, nach dem »das Streben, sich selbst zu bewahren, die erste und einzige Grundlage der Tugend ist«, die wahre Maxime aller westlichen Zivilisation sei, in der die religiösen und philosophischen Differenzen des Bürgertums zur Ruhe kommen (Adorno 1945, 42). Er scheint Luhmanns Lebensgefühl zu treffen.

Die beiden Axiome der restriktiven Interpretation und der technischen Legitimation kumulieren dahin, dem Juristen ein konservatives Bild seiner Rolle zu beschönigen. Die Funktion der Justiz, programmierte Entscheidungen im Sinne des Gesetzes abzurufen und zweckentsprechend einzusetzen, stört das innere Gleichgewicht der Richter und Staatsanwälte nicht, solange eine unpolitische Staatsideologie die Fiktion stützt. Und umgekehrt absorbiert die Ideologie die Empfänglichkeit für rechtspolitische Probleme und rückt die Justiz in die Nachhut des sozialen Wandels, so daß ihr zur Sanktionierung ansteht, was faktisch schon geregelt ist.

Kaschierung der kontroversen Folgen bei der Urteilsfindung und problem-entlastete Juristenideologie sind notwendige und schwer ersetzbare Teile der Luhmannschen Version einer Systemanalyse des Rechts. Ihr ist nämlich wesentlich, daß dem konkret handelnden Juristen die eigentlichen Wirkungen seiner Tätigkeit verborgen bleiben. Weil es den Juristen nicht bewußt ist, kann ihr Verständnis auf die Justiz nicht reflexiv, selbstregulierend zurückwirken. »Kein System ist imstande, die eigene Identität . . . voll zu reflektieren. Es muß sie sein. Es muß . . . sich seinen eigenen Begriff verdecken« (1966c, 90 f.). In diesem generellen Satz steckt sowohl die dogmatische Voraussetzung, Theorie müsse ontologisch konzipiert sein, als auch eine implizite Affirmation des Dogmas und damit eine Parteinahme für seine Anhänger. Das Dogma lautet, daß die Justiz, wie andere Systeme, unter Werten arbeiten müsse, deren soziale Problematik sie nicht ausdrücklich anerkennen und in die ausgewiesene Begründung ihrer Entscheidung einbeziehen könne. Wertformeln seien, kurz gesagt, prinzipiell nicht durch Zweckbestimmungen ersetzbar. Die Affirmation besteht darin, daß der soziologische Befund und opportunistischer Bewertung von Werten bewußter Pflege empfohlen wird (1968d, 30 u. ö.). Ein solcher Rat hat empirischen Gehalt, wenn als seine Adressaten diejenigen gedacht werden, die allein Wertungen (anderer) nach unausgesprochenen Zwecken, die privater Verständigung vorbehalten sind, bewerten. Dies sind die Führungseliten konservativer Provenienz.

Wenn wir Konzept und Methode von Luhmanns Untersuchung gegen seine Thesen wägen, hebt sich die Seite der Thesen. Sie wiegen so leicht, daß schon ein naiver Frager sie zerstäubte. Warum – mag er sagen – soll der Zweck der Resozialisierung nicht den Wert der Schuld vor dem Gesetz ablösen, oder der Zweck des allen Beteiligten tragbaren Kompromisses – in den Schranken des Gesetzes – den fiktiven Wert strikter axiomatischer Ableitung? Warum soll, wird man nach Habermas fragen, die opportunistische Ideologie nicht ein erklärter Kompromiß ersetzen, der sich positiver Rückkopplung an die beteiligten Gruppen verdankt?

Luhmann sucht die Freiheit der Person durch Garantie der Gewissensentscheidung zu sichern. Er bemerkt weiter, daß in der komplexen Gesellschaft das Gewissen zu nichts als einem Alibi für Wehrdienstverweigerer taugt. Unsere Bedürfnisse sind sozial präformiert und ihre Realisierung von vielen Vorleistungen abhängig. Das Gewissen ist tot. Warum müssen dann nicht die Kriterien für die Reichweite der Gesetze auf die materiellen Teilhabeforderungen der Funktionsgruppen eines sozialen Systems bezogen werden (Abendroth 1959, 264 ff.)? Deren institutionelle Basen wären justiziabel zu machen.

Zwei Prämissen von Luhmanns systemfunktionaler Rechtstheorie werden untersucht. Erstens seien Rechtsnormen Konditionalprogramme. Ihre Funktion sei, den Bestand sozialer Systeme zu sichern. Aufgrund sozialwissenschaftlicher Vorarbeit könnten zweckgerechte Lösungen gefunden werden. Zweitens sei die Rechtsprechung nur nach einer Seite offen, zur Gesetzgebung. Die Justiz brauche die Wirkungen ihrer Urteile nicht zu bedenken. Es wird argumentiert, daß die eine Prämisse ein Gemeinplatz der technokratischen Ideologie ist; und daß diese Ideologie die faktisch immer bestehende Rückbindung des Normengehalts an die sozialen Ansprüche betroffener Gruppen verdecke.

Literaturverzeichnis

- W. Abendroth*, Innergewerkschaftliche Willensbildung, Urabstimmung und »Kampfmaßnahmen«, Arbeit und Recht 7/1919, S. 261 ff.
- Th. W. Adorno, M. Horkheimer*, Dialektik der Aufklärung, Amsterdam 1945.
- I. Contiades*, Verfassungsgesetzliche Staatsstrukturbestimmungen, Stuttgart 1967.
- R. Dahrendorf*, Bemerkungen zur sozialen Herkunft und Stellung der Richter an Oberlandesgerichten. Ein Beitrag zur Soziologie der deutschen Oberschicht, Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik 5/1960, S. 260 ff.
- J. Esser*, Grundsatz und Norm in der richterlichen Fortbildung des Privatrechts. Tübingen 1956.
- J. Feest*, Die Bundesrichter. Herkunft, Karriere und Auswahl der juristischen Elite; in *W. Zapf*, Hg., Beiträge zur Analyse der deutschen Oberschicht. München 1965, S. 95–113.
- H. Laufer*, Verfassungsgerichtsbarkeit und politischer Prozeß. Studien zum Bundesverfassungsgericht der Bundesrepublik Deutschland. Tübingen 1968.
- N. Luhmann*, Kann die Verwaltung wirtschaftlich handeln? Verwaltungsarchiv 51/1960, S. 97 ff.
- , Funktion und Kausalität, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialphilosophie 14/1962a, S. 617 ff.
- , Wahrheit und Ideologie, Der Staat 1/1962b, S. 431 ff.
- , Funktionen und Folgen formaler Organisation, Berlin 1964a.
- , Zweck – Herrschaft – System. Grundbegriffe und Prämissen Max Webers, Der Staat 3/1964b, S. 129 ff.
- , Lob der Routine, Verwaltungsarchiv 55/1964c, S. 1 ff.
- , Funktionale Methode und Systemtheorie, Soziale Welt 15/1964d, S. 1 ff.
- , Grundrechte als Institution. Ein Beitrag zur politischen Soziologie, Berlin 1965a.
- , Öffentlich-rechtliche Entschädigung rechtspolitisch betrachtet, Berlin 1965b.
- , Reflexive Mechanismen, Soziale Welt 17/1966a, S. 1 ff.
- , Theorie der Verwaltungswissenschaft. Bestandsaufnahme und Entwurf, Köln 1966b.
- , Recht und Automation in der öffentlichen Verwaltung. Eine verwaltungswissenschaftliche Untersuchung, Berlin 1966c.
- , Politische Planung, Jahrbuch für Sozialwissenschaft 17/1966d, S. 271 ff.
- , Soziologische Aufklärung, Soziale Welt 18/1967a, S. 97 ff.

- , Positives Recht und Ideologie, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 53/1967b, S. 531 ff.
- , Soziologie als Theorie sozialer Systeme, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 19/1967c, S. 615 ff.
- , Die Knappheit der Zeit und die Vordringlichkeit des Befristeten, *Die Verwaltung* 1/1968a, S. 3 ff.
- , Status quo als Argument; in H. Bayer, Hg., *Studenten in Opposition*, Bielefeld 1968b, S. 73 ff.
- , Leitsätze der Verwaltungspolitik, *Recht und Politik* 1968c, 43 ff.
- , Zweckbegriff und Systemrationalität. Über die Funktion von Zwecken in sozialen Systemen, Tübingen 1968d.
- , Funktionale Methode und juristische Entscheidung, *Archiv für öffentliches Recht* 91/1969a, S. 1 ff.
- , Normen in soziologischer Perspektive, *Soziale Welt* 20/1969b, S. 28 ff.
- , Komplexität und Demokratie: Zu Frieder Naschold: »Demokratie und Komplexität« (PVS 4/1968, S. 494 ff.), PVS 1969c, 314–325.
- A. Newell, J. C. Shaw, H. A. Simon, *Elements of a Theory of Human Problem Solving*, *Psychological Review* 65/1968, S. 151 ff.
- C. Schmitt, *Der Hüter der Verfassung*, Berlin 1931.
- L. Unterseher, *Bürgerliches Arbeitsrecht oder die Zerstörung der formalen Rationalität*, *Kritische Justiz* 1968, S. 95 ff.
- P. Wittig, *Politische Rücksichten in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts*, *Der Staat* 1969, S. 137 ff.

Zur Einführung in Konzepte der Systemtheorie und ihre verwaltungswissenschaftliche Anwendung vgl. folgende Darstellungen:

- R. Ashby, *An Introduction to Cybernetics*, London 1965.
- K. W. Deutsch, *The Nerves of Government: Models of Political Communication and Control*, New York 1963.
- H. A. Simon, *Das Verwaltungshandeln. Eine Untersuchung der Entscheidungsvorgänge in Behörden und privaten Unternehmungen* (dt. Übers.) Stuttgart 1955.
- , *On the Concept of Organizational Goal*, *Administrative Science Quarterly* 9/1964, S. 1 ff.
- A. L. Stinchcombe, *Constructing Social Theories*, New York 1968.
- J. D. Thompson, *Organizations in Action*, New York 1967.